

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Verwaltungsbereich

Der Verband führt den Namen "Steirischer Fußballverband" (StFV), ist mit der Zentralen Vereinsregister-Zahl (ZVR-Zahl) 815760134 erfasst, hat seinen Sitz in Graz, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, übt seine Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO aus und bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Organisation, Förderung, Überwachung und Ausbreitung des Fußballsports in der Steiermark unter Ausschluss nationaler, politischer und konfessioneller Tendenzen.

Der Steirische Fußballverband übt als Fachverband Dachverbandsfunktionen im Sinne der Bundesabgabenordnung aus.

Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Verbandsspielen und Verbandsmeisterschaften,
- b) Regelung, Überwachung und Besuch der Veranstaltungen der Verbandsvereine,
- c) Unterstützung der Verbandsvereine in sportlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- d) Veranstaltungen von sportlichen und informativen Zusammenkünften,
- e) Aus- und Weiterbildung von Verbandsangehörigen,
- f) Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien
- g) Vertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,
- h) Betrieb und Weiterentwicklung der organisatorischen Maßnahmen zur Verarbeitung der sportlichen Ergebnisse und deren Verbreitung
- i) Der Steirische Fußballverband ist berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen in Form von Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften einzugehen, sofern er dafür keine eigene unternehmerische Tätigkeit im Steirischen Fußballverband entwickelt, die mit der Gemeinnützigkeit im Widerspruch steht.

§ 2

- 1) Der Steirische Fußballverband ist ein ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und diesem im Sinne seiner Satzungen unterstellt.
- 2) Sofern in den Satzungen oder Beschlüssen jeder Art des StFV nicht abweichendes vorgesehen ist, ist das jeweils gültige Regelwerk des ÖFB (Satzungen und Beschlüsse) subsidiär anzuwenden. Ebenso gehen die für ordentliche Mitglieder des ÖFB vorgesehenen zwingenden Regelungen (in Satzungen und Beschlüssen) allenfalls abweichenden Regelungen des StFV vor und sind dementsprechend jedenfalls beachtlich.

§ 3 Geldmittel des Verbandes

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Geldmittel werden aufgebracht

- a) Durch die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Jahresbeiträge und Gebühren der Verbandsangehörigen.
- b) Durch die gleichfalls von der Hauptversammlung zu bestimmenden, allfälligen besonderen Abgaben.
- c) Durch die vom ÖFB für seine Bewerbe zu bestimmenden Abgaben von Vereinen zu Gunsten des StFV, insbesondere Abgaben aus zuschauerabhängigen Einnahmen.
- d) Durch die von der Österreichischen Fußball-Bundesliga zu bestimmenden Abgaben seiner Vereine zu Gunsten des StFV, insbesondere der Abgaben aus zuschauerabhängigen Einnahmen.
- e) Durch Spenden, Erträge, Erlöse aus Drucksortenverkauf, Erlöse aus dem Verkauf von Merchandisingartikeln, Erlöse aus Marketingmaßnahmen, Beitrittsgebühren, besondere Abgaben der Verbandsmitglieder, sonstige Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen.

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

- f) Einhebung von Geldstrafen udgl., die über Verbandsmitglieder oder Verbandsangehörige verhängt werden.
 - g) Durch Förderungen der öffentlichen Hand, wie beispielsweise Bundessportförderungsmittel.
 - h) Durch Vermögensverwaltung.
- Punkt a) und b) kann auch mit qualifizierter (2/3) Mehrheit durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Aufnahme in den Verband

Die Aufnahme eines Vereines in den StFV erfolgt über sein schriftliches Ansuchen und setzt folgende Bedingungen voraus:

- a) Vorlage der vereinsbehördlich genehmigten Satzungen, die auf die Gemeinnützigkeit des Vereines hinweisen;
- b) Bekanntgabe des Vereinsvorstandes mit Namen und Anschriften;
- c) Die Entrichtung der jeweiligen Aufnahmegebühr;
- d) Eine vor Auslosung der Meisterschaft kommissionierte und genehmigte Sportanlage, die den Vorschriften des StFV entspricht;
- e) Den Nachweis über das Eigentum bzw. eines Pacht- oder Mietvertrages dieser Sportanlage, in dem die Benützungsgenehmigung für den Verein für mindestens 10 Jahre festgelegt ist;
- f) Die Meldung hat entweder mindestens zwei Mannschaften (wovon eine Mannschaft im Erwachsenenbereich und eine Nachwuchsmannschaft ab U11 oder älter sein muss) oder nur eine oder mehrere Nachwuchsmannschaften zu enthalten;
- g) Die Neuaufnahme von Verbandsvereinen erfolgt durch den Vorstand des StFV mit Zweidrittelmehrheit. Vereine, deren Aufnahme vom Vorstand des StFV abgelehnt wurde, haben das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung des StFV. Diese entscheidet über die Aufnahme mit qualifizierter (2/3) Mehrheit;
- h) Bei Neuaufnahmen von Verbandsvereinen, die ausschließlich auf den Futsalsport ausgerichtet sind, sind lit. d) und e) nicht zu erfüllen, sowie die Meldung nur einer Mannschaft im Erwachsenenbereich ohne Nachwuchsmannschaft gestattet.

§ 5 Verbandsmitglieder (Verbandsvereine)

Mitglieder des StFV können nur gemeinnützige Vereine im Sinne der §§ 34 ff BAO sein, die in ihren Satzungen eine Bestimmung des folgenden Inhalts haben: „Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit des Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagenersätze bzw. die Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) übersteigt.“ Sie können einer weltanschaulichen Vereinigung angehören, dies ist kein Hindernis ihrer Mitgliedschaft, insofern der Verein Fußballsport betreibt und seinen Sitz innerhalb des Wirkungskreises des Steirischen Fußballverbandes hat. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband ist möglich, doch dürfen dessen Bestrebungen jenen des Verbandes nicht entgegenstehen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und des StFV und der von allen satzungsmäßigen Instanzen gefassten Beschlüsse.

Die Vertreter der Verbandsvereine haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Beiträge der Verbandsvereine sind halbjährlich zu entrichten. Sie sind jeweils spätestens bis zum 15. April und 15. Oktober des Jahres fällig. Sonstige Verbindlichkeiten wie Strafen usw. sind 14 Tage nach rechtskräftiger Vorschreibung fällig. Über säumige Verbandsmitglieder kann der Vorstand des StFV die Suspens oder weitere Sanktionen, beispielsweise Entziehung der

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

Stimmberechtigung bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung des StFV, Nichtdurchführung von Spieleran- und -ummeldungen, Nichtauszahlung von Subventionen, mit einfacher Beschlussfassung verhängen. Diese Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 6 Verbandsangehörige

Als Verbandsangehörige im Sinne dieses Paragraphen sind zu betrachten:

- a) Die Mitglieder nach §5,
- b) die Verbandsfunktionäre nach §7 Abs. 1 lit b), c), d),
- c) die Verbandsschiedsrichter,
- d) die beim StFV gemeldeten Spieler, Funktionäre, Trainer und Hilfsschiedsrichter der Verbandsmitglieder
- e) die Personen, welche die Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennt
- f) die Rechnungsprüfer des Steirischen Fußballverbandes
- g) die Funktionäre und Trainer der Talentförderungseinrichtungen

Die Verbandsangehörigkeit verpflichtet zur Einhaltung der Satzungen und aller von satzungsgemäßen Instanzen gefassten Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des Österreichischen Fußballbundes und des Steirischen Fußballverbandes.

§ 7 Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des Steirischen Fußballverbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand (Leitungsorgan)
 - c) das Präsidium
 - d) die Rechnungsprüfer
- 2) Die Geschäfte des Steirischen Fußballverbandes werden erledigt:
 - a) durch den Vorstand
 - b) durch das Präsidium
 - c) durch die Ausschüsse, Komitees und Kommissionen
 - d) durch die Geschäftsstelle des StFV

§ 8 Die ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie ist im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres abzuhalten und schriftlich spätestens sechs Wochen vorher auszuschreiben. Bei Verhinderung des Präsidenten führt einer der Vizepräsidenten, bei Verhinderung aller vier, der Älteste des Präsidiums den Vorsitz.
- 2) In der Hauptversammlung sind nur Verbandsmitglieder gemäß § 5, die jeweils ihren Verpflichtungen gegenüber dem StFV bis spätestens sieben Tage vor einer Hauptversammlung zur Gänze nachgekommen sind, stimmberechtigt. Jedes Verbandsmitglied hat je eine Stimme. Die Verbandsmitglieder haben ihre Vertreter schriftlich zu legitimieren. Dieser Vertreter muss ein dem Steirischen Fußballverband schriftlich bekannt gegebenes Vorstandsmitglied des von ihm vertretenen Vereins sein. Diese Legitimation ist vor Beginn der Hauptversammlung oder beim Eintritt in das Versammlungslokal, wenn nach Beginn der Hauptversammlung, dem Schriftführer oder den hiezu vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedern oder Angestellten des StFV zu übergeben. Hiefür erhält der Vertreter eine Delegiertenkarte und berechtigt diese zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Das Stimmrecht wird aufgrund der Delegiertenkarte ausgeübt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, wobei eine Person jeweils nur ein Verbandsmitglied vertreten kann.

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

Der Vorstand ist berechtigt, sport- bzw. sachverständige Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen, auch wenn sie keinem Verbandsmitglied angehören.

- 3) Sämtliche Anträge der Verbandsvereine und der Vorstandsvorsitzenden für die Hauptversammlung müssen mindestens vier Wochen vor derselben in der Geschäftsstelle des StFV einlangen. Diese hat sie nach Kenntnisnahme durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung an alle Vereine auszusenden. Während der Versammlung oder nach dem oben festgesetzten Termin eingebrachte Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung auf die Tagesordnung der qualifizierten (2/3) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Die Hauptversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig.
- 5) Der Vorstand hat zumindest sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus den Referenten der Spielklassen, sowie drei Mitgliedern des Präsidiums – wobei die drei Mitglieder des Präsidiums vom Präsidium zu entsenden sind – einzusetzen. Dem Wahlausschuss gehört auch der Juridische Beirat an. Der Wahlausschuss ist verpflichtet der ordentlichen Hauptversammlung einen Wahlvorschlag für sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu erstatten. Zur Aufnahme eines Kandidaten in den vom Wahlausschuss aufzustellenden Wahlvorschlag ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im Wahlausschuss erforderlich, wobei jedem Mitglied des Wahlausschusses eine Stimme zukommt. Erreicht ein Kandidat diese einfache Stimmenmehrheit nicht, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Kandidatur nicht ausgeschlossen, es kommt ihnen jedoch bei der Abstimmung über ihre eigene Kandidatur kein Stimmrecht im Wahlausschuss zu.
- 6) Scheidet während der Funktionsperiode aus dem Vorstand, dem Präsidium, aus einem Ausschuss, Komitee oder einer Kommission ein Mitglied aus, so ist dessen Stelle, mit Ausnahme der Klassenreferenten und allfälliger Beisitzer der Klassenreferenten, für die restliche Funktionsperiode vom Vorstand zu besetzen.
- 7) Ausgeschiedene Klassenreferenten und Beisitzer der Klassenreferenten sind durch Neuwahl durch die betreffende Spielklasse für die restliche Funktionsperiode zu nominieren, wobei deren Bestellung der Zustimmung durch den Vorstand bedarf.

§ 9 Die außerordentliche Hauptversammlung und Regionalkonferenzen

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, über Verlangen von mindestens einem Zehntel der Verbandsmitglieder (Verbandsvereine) ist diese binnen vier Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.
- 2) Erachtet es der Vorstand des StFV für notwendig Regionalkonferenzen in den Regionen Mitte/West, Nord und/oder Süd/Ost abzuhalten, werden diese bei Bedarf einberufen. Die Einladung zu diesen Konferenzen hat spätestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 10 Tagesordnung bzw. Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung

- a) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Personen.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- f) Neuwahl des Vorstandes, des diesem angehörigen Präsidiums und der Rechnungsprüfer.

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge, Gebühren und Abgaben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse sind notwendig:

bei b), c), d), f), g) und h) einfache Stimmenmehrheit,

bei e) Zweidrittelstimmenmehrheit

der jeweils bei der Abstimmung abgegebenen, gültigen Stimmen. Erreicht ein Antrag diese Mehrheit nicht, so erfolgt zwischen den beiden Anträgen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

§ 11 Der Vorstand (Leitungsorgan)

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur nächsten Hauptversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer, dem Sportreferenten, dem Juridischen Beirat, den Vorsitzenden der Kommissionen gemäß § 13 Abs. e, f, g, h, i, j, k, den Klassenreferenten und Beisitzern. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, der Vorsitzende nicht mitgerechnet, beschlussfähig.

Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder zu kooptieren.

Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben und sofern er es für erforderlich erachtet, eine Haushaltsordnung für die Gebarung des StFV zu beschließen.

Dem Vorstand steht das Recht zu, in dringenden Fällen im eigenen Wirkungskreis notwendige Entscheidungen auch in solchen Angelegenheiten zu treffen, die ihm nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, über die im Präsidium keine satzungsgemäß erforderliche Mehrheit erzielt wurde, sowie alle laut Satzungen ihm zustehenden Angelegenheiten. Außerdem überwacht der Vorstand die Einhaltung der Satzungen und Beschlüsse des ÖFB und die Tätigkeit der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen des StFV. Die Ausschüsse und Kommissionen müssen ihre Verhandlungsmitschriften innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorlegen. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen binnen drei Monaten aufzuheben, sofern dies nicht durch gesonderte Regelung ausgeschlossen ist und/oder dadurch nicht in zwingende Verfahrensvorschriften des ÖFB eingegriffen wird. Die Aufhebung eines Beschlusses durch den Vorstand ist im Besonderen dann unzulässig, wenn ein Beschluss auf Basis der jeweils geltenden ÖFB-Rechtspflegeordnung erlassen wurde. Im Übrigen ist die Aufhebung eines Beschlusses durch den Vorstand endgültig, sofern nicht aufgrund gesonderter Anordnung anderes vorgesehen ist.

Urkunden und Verträge sind vom Präsidenten, im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu zeichnen. In finanziellen Angelegenheiten hat der Finanzreferent zusätzlich mit zu unterzeichnen.

§ 12 Das Präsidium und der Präsident

1) Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern. Diese sind der Präsident, der 1., der 2. und der 3. Vizepräsident, der Finanzreferent und der Schriftführer.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) Dem Präsidium obliegt die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des StFV, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Verbandsinstanzen fallen. Im

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

Besonderen obliegt es dem Präsidium oder einer von diesem ermächtigten Person im Sinne des § 85 Abs. 3 der ÖFB-Rechtspflegeordnung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Protest zu erheben.

Ex-Präsidio-Entscheidungen des Präsidenten in dringenden Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden Präsidiumssitzung. Alle getroffenen Beschlüsse sind binnen vier Wochen den Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

- 3) Der Präsident ist der höchste Funktionär des StFV und vertritt diesen nach außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt dabei jeweils den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident allein die Geschäfte des StFV. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Hauptversammlung, des Präsidiums, des Vorstands, der Ausschüsse, Komitees oder Kommissionen fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dazu berufene Organ bedürfen.

§ 13 Ausschüsse, Komitees und Kommissionen

Ständige Ausschüsse, Komitees und Kommissionen des StFV sind:

- a) Kontrollausschuss
- b) Strafausschuss
- c) Protestkomitee
- d) Rechtsausschuss
- e) Kommission für Schiedsrichterwesen
- f) Kommission für Nachwuchsfußball
- g) Kommission für Traineraus- und -fortbildung
- h) Kommission für Frauenfußball
- i) Kommission für Sportanlagen und Sicherheit
- j) Kommission für Bewerbe und Termine
- k) Kommission für Trendsport

- 1) Der Vorstand kann jederzeit nichtständige Ausschüsse, Komitees oder Kommissionen für besondere Sachgebiete einsetzen. Alle Ausschüsse, Komitees und Kommissionen unterstehen dem Vorstand, mit Ausnahme der Ausschüsse und Komitees nach lit. a) bis c). Auf Letztere kommen insbesondere hinsichtlich Organisation und Verfahren die Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zur Anwendung. Aufgaben, Wirkungskreis und Arbeitsweise der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen werden durch die Bestimmungen des ÖFB, die Satzungen des StFV, die Hauptversammlung und durch die vom Vorstand erlassenen, besonderen Vorschriften (Geschäftsordnung des StFV) und Beschlüsse bestimmt. Ein unmittelbarer Verkehr der Ausschüsse, Komitees und Kommissionen nach außen ist nur mit Bewilligung des Vorstandes zulässig.

- 2) Entscheidungen der Ausschüsse, Komitees und der Kommissionen sind vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu zeichnen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes – sohin bis zur jeweils nächsten ordentlichen Hauptversammlung – zu wählen. Die Rechnungsprüfer haben unabhängig und unbefangen zu sein; sie dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des StFV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Weiters hat mindestens halbjährlich eine von den Rechnungsprüfern zu beglaubigende Bucheinsicht in die Bücher des Verbandes zu erfolgen. Diese Tätigkeit kann auch geprüften Sachverständigen übertragen werden. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem StFV bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15 Klassenausschusssitzungen

Die Klassenreferenten haben als Vertreter ihrer Klasse in angemessenen Abständen Klassensitzungen durchzuführen. Diese sind nach Weisung des Vorstandes rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftsjahres anzuberaumen. Darüber sind dem Präsidium schriftliche Berichte binnen zwei Wochen zu übermitteln. Den Klassenreferenten obliegt die Abwicklung der Meisterschaftsbewerbe ihrer Ligen/Klassen.

§ 16 Geschäftsstelle

- 1) Die administrativen Geschäfte des StFV werden von der Geschäftsstelle besorgt. Diese steht unter der Leitung eines Direktors, der vom Präsidium bestellt wird und dem Präsidenten verantwortlich ist. Das gesamte Personal der Geschäftsstelle ist dem Direktor dienstlich verantwortlich.
- 2) Der Direktor ist im Verhinderungsfall der Vertreter des Schriftführers, sowie des Finanzreferenten und mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, den StFV bei Behörden, Ämtern usw. zu vertreten.
- 3) Dem Direktor kann für die laufende Verwaltung mittels einer auf Vorschlag des Präsidiums vom Vorstand zu beschließenden Generalvollmacht die Vertretung des StFV nach außen erteilt werden, wobei diese Vertretungsbefugnis insbesondere die laufenden Geschäfte in administrativer und finanzieller Hinsicht umfasst, wobei bei finanziellen Angelegenheiten der Rahmen in dieser Generalvollmacht festzulegen ist.

§ 17 Nähere Bestimmungen, die Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse, der Komitees und der Kommissionen betreffend

- 1) Verbandsfunktionen können Personen ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Bei Personen, die in einem Dienstverhältnis oder einem solchen gleichzusetzenden Verhältnis zum StFV oder zu einem Verbandsmitglied (§ 5) stehen, welches die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG überschreitet, und Funktionen im StFV bekleiden, ruht für die Dauer des Dienstverhältnisses oder eines solchen gleichzusetzenden Verhältnisses im Vorstand und Präsidium das Stimmrecht, in den Kommissionen und Ausschüssen bleibt das Sitz- und Stimmrecht unberührt.
- 3) Funktionäre des StFV, die zugleich Mitglieder eines Verbandsmitglieds (§ 5) sind, dürfen bei Angelegenheiten, die ein Verbandsmitglied (§ 5) betreffen, in welchem sie eine gewählte Funktion bekleiden, nicht mitwirken.
- 4) Jedes Mitglied des Vorstandes, des Präsidiums, eines Ausschusses, eines Komitees oder einer Kommission übernimmt durch die Annahme der Wahl bzw. Delegation (Berufung) die Verpflichtung, seinen Obliegenheiten pünktlich und genau nachzukommen, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und stets im Sinne und Interesse des Verbandes zu handeln.

§ 18 Besondere Bestimmungen für die Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes, Präsidiums, der Ausschüsse und Kommissionen finden gemäß der Geschäftsordnung statt. Es besteht Stimpfpflicht. Der Vorstand kann vor Beschlussfassung Verbandsangehörige hören. Alle Beschlüsse des Vorstandes, der

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

Ausschüsse, Komitees und Kommissionen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit die Satzungen kein anderes Stimmverhältnis vorschreiben, und sind für alle Verbandsangehörigen bindend.

- 2) Instanzenzug für Proteste, Beschwerden, Berufungen gegen Entscheidungen der StFV-Instanzen:
 1. Instanz: Ausschüsse – Kommissionen des StFV
 2. Instanz: Protestkomitee des StFV
 3. Instanz: ÖFB-Rechtsmittelsenat (wenn nach ÖFB-Rechtspflegeordnung zulässig)
 1. Instanz: Präsidium
 2. Instanz: Vorstand
 3. Instanz: ÖFB-Rechtsmittelsenat (wenn nach ÖFB-Rechtspflegeordnung zulässig)

1. Instanz: Vorstand
2. Instanz: ÖFB-Rechtsmittelsenat

- 3) Alle für die Verbandsmitglieder relevanten Beschlüsse des Vorstands, des Präsidiums, der Kommissionen, Komitees und Ausschüsse, vor allem des Strafausschusses und des Protestkomitees, sind in den offiziellen Verbandsnachrichten oder auf der Homepage des Steirischen Fußballverbandes zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tage der Veröffentlichung für alle Verbandsangehörigen verbindlich. Beschlüsse, die auf diese Art verlautbart werden, bedürfen keiner besonderen anderen Kundmachungsform.

§ 19 Pflichten der Verbandsangehörigen

Jeder Verbandsangehörige hat stets seinen Verpflichtungen nachzukommen und seine Aufgaben im Interesse des Steirischen Fußballverbandes wahrzunehmen. Der Vorstand kann einen Funktionär der dreimal aufeinander folgend unentschuldigt der Sitzung fernbleibt, seiner Funktion entheben.

§ 20 Pflichten der Spieler

Die Spieler der Verbandsvereine sind verpflichtet, sich in Ausübung ihres Sportes an die Satzungen und besonderen Vorschriften der FIFA, der UEFA, des ÖFB und StFV zu halten.

§ 21 Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem StFV und ÖFB zur Veranstaltung von Verbands- und Bundesspielen über Anforderung ihre Spieler zur Verfügung zu stellen und diese rechtzeitig davon zu verständigen. Die Nichtfolgeleistung der Berufung in eine Auswahlmannschaft wird nach der Rechtspflegeordnung des ÖFB geahndet.
- 2) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Sportplätze und Anlagen dem Steirischen Fußballverband und dem Österreichischen Fußballbund zur Verfügung zu stellen. Die Anforderung hat mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme zu geschehen. Über die Entschädigung entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Vereines.

§ 22 Verträge unter Verbandsmitgliedern

Zwischen den Vereinen abgeschlossene Verträge müssen dem Steirischen Fußballverband, sollen solche von diesem anerkannt werden, binnen fünf Tagen vom Tage des Abschlusses in der von den Vertragsparteien beglaubigten Abschrift bekannt gegeben werden. Der Vorstand bzw. der zuständige Ausschuss bzw. die zuständige Kommission nimmt hiezu Stellung und entscheidet in Streitfällen und bei Auslegungsschwierigkeiten.

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

§ 23 Austritt und Ausschluss aus dem Verband

- 1) Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mittels vereinsmäßig gezeichneten Schreibens an den StFV erfolgen.
- 2) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder eines Verbandsangehörigen (§§ 5 und 6) aus dem Verband kann bei wiederholten Verstößen gegen die Satzungen, insbesondere gegen die Bestimmung des §19, Beschlüsse des ÖFB oder Beschlüsse des StFV, erfolgen und muss vom Präsidium beschlossen werden. Gegen eine solche Entscheidung des Präsidiums kann binnen 14 Tagen Protest eingebracht werden. Dieser Protest hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt der betreffende Verbandsangehörige bis zur Entscheidung des Vorstands, die endgültig ist, suspendiert.
- 3) Der Vorstand kann mit 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Vorstandsmitglied des StFV aus dem StFV ausschließen, wobei dem betroffenen Vorstandsmitglied kein Stimmrecht zukommt. Gegen eine solche Entscheidung des Vorstands kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Protest an die nächstfolgende Hauptversammlung des StFV eingebracht werden. Dieser Protest hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt das betreffende Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung der Hauptversammlung suspendiert. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
- 4) Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber sind restlos zu erfüllen und wird dem Verband das Recht eingeräumt, diese Verbindlichkeiten auf dem ordentlichen Rechtsweg einzutreiben.

§ 24 Kompetenzstreitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich durch Kompetenzfragen zwischen Ausschüssen, Komitees bzw. Kommissionen des StFV ergeben, sind ausschließlich durch den Vorstand zu schlichten. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 25 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 26 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Satzungen des Steirischen Fußballverbandes

§ 27 Auflösung und Wegfall des Vereinszweckes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens hiezu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2) Das Verbandsvermögen fällt im Falle der Auflösung sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks an das Land Steiermark mit dem Auftrag, dasselbe ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke für die Förderung des Fußballsportes in der Steiermark im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 28 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des StFV und seiner Mitglieder (§ 5) werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (DSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsangehörigen (§ 6) verarbeitet.

§ 29 Authentische Auslegung

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Satzungen treten an dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Werktag in Kraft.
- 2) Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.
- 3) Die Verbandsmitglieder (Verbandsvereine) haben ihre Satzungen in ihrer nächsten Mitgliederversammlung (gemäß § 5 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002) diesen Satzungen soweit erforderlich anzupassen.